

VII.

## Eine Erinnerung an die Altranstädtische Konvention aus den Pfarrakten in Conradswaldau.

Die Erinnerung ist enthalten in den „Acta zwischen dem Catholischen Parocho und der Gemeinde zu Conradswaldau wegen derer Accidentium Stolae Anno 1742—50“. Sie schließt sich nicht an die Altranstädtische Konvention selbst, sondern an deren Beigabe an, nämlich an die aus dem Vertrage hervorgegangene, vom schwedischen Gesandten, der in Breslau die Ausführung des Vertrages überwachte, geforderte und auch im Executionsrezeß vom 8. Februar 1709 ausdrücklich erwähnte „von Ihro Röm. Kayserlichen, Auch zu Hungarn und Böhmein Königlichen Majestät Allernädigst Confirmirte Neue Taxa Stolae in dem Herzogthum Schlesien d. d. Breslau, den 18. Februarii 1708.“

In dem genannten Aktenstück wendet sich unter dem 20. 10. 1742 der Catholische Pfarrer Wolf in Schönau zunächst an den Grundherrn von Conradswaldau, den Commissarius perpetuus des Zauerschen Kreises, Freiherrn Samuel von Richthofen mit der Klage, daß die „Conradswalder Gemeinde sich dahin erkläret, daß sie zwar in Zukunft die auf die neuer herausgegebene Altranstädtische Taxam zu observieren annehmen, jedoch vermöge dieser *ex rationibus adductis* nicht schuldig sein wolten: 1o. die aufbittungen vor der träuung bey mir als Parocho weder anzumelden, noch zu bezahlen. 2do wann auch der Bräutigam in dem Kirchspiel befindlich und seine Braut von anderwertß hereinführte, dürften sie gleichfalls bei mir als Parocho weder die Aufbittung anmelden, weder ein Attestatum de non obstante

impedimento begehren, noch weniger vor eines und das andere etwas bezahlen. 3tio hätten sie auch nichts zu zahlen vor das abgehende Opfer bei der Copulation, wann dieselbe im Bethaus verrichtet wird. Dergleichen 4to wenn in dem Bethaus getauffet wird, wäre nichts zu zahlen vor daß außgeworfene opfer, weder vor die vorbitten, weder vor den Kirchgang, und dazu gehörige opfer. 5to wolten Sie bey denen Begräbnissen nur den gang nach unterschied der Classe nicht aber die leich-Predigten, Sermon, Collecten, übrige gesungene und dergleichen Solemnitäten bezahlen, sondern in allem dießen einen höheren Special-Ausspruch abwarthen.“ Er bittet wegen Verschmälerung seiner Gebühren einen solchen Ausspruch herbeizuführen.

Mit bezug auf eine vom Königlischen Oberamt am 17. 12. 1742 ergangene Verordnung, „daß die Constituirten Herrn Commissarii perpetui principales der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer im fall die evangelischen die Taxam stolae nach Vorschrift der Altranstädtischen Convention zu erlegen sich weigerten denen Supplicanten behörig zu assistieren geruhen sollten“, bittet er den Grafen Karwath, den Commissarius perpetuus des Hirschbergischen Kreises (Herrn auf Maiwaldau, Schildau, Eichberg) unter dem 3. März 1743 um eine „ernstgemessene Verfügung“ an die Conradswalder Gemeinde, die schuldigen Accidentien richtig zu bezahlen.

Zur selben Zeit muß er auch eine Beschwerde bei dem Fürstbischöflichen Amt in Breslau eingereicht haben, denn unter dem 5. April 1743 kommt von Breslau an den Freiherrn von Nitzhosen die ernste Mahnung: „Was des Cardinalen von Singendorf, Bischofes zu Breslau Eminentz auf des Johann Christoph Wolfs, Pfarrers zu Schönau und Conradswaldau entgegen euch und eurer Conradswalder evangelische Gemeinde vor ein allergehorsamste Beschwerde und Intervention unter dem 4. hujus eingereicht, habt Ihr aus den beygeschlossenen abschriften deß mehreren zu ersehen. Wir befehlen euch hierauf so allergnädigst als ernstlich, eure gedachte Gemeinde bei einer nahmhaften Strafe dahin anzuhalten, daß dieselbe sowohl pro praeterito sondern anstand als auch pro futuro nach maßgebung der Altranstädtischen Convention die Stolae Taxam an den Parochum loci gebührend entrichten müssen.“

Dieser Befehl war wohl energisch aber nicht klar genug, denn grade darüber, was „nach Maßgebung“ der Altranstädtischen Conventions-Taxe an den Parochum loci zu zahlen sei, gingen ja die Meinungen

zwischen dem Pfarrer Wolf in Schönau und den evangelischen Gemeindegliedern von Conradswaldau auseinander. Während der Pfarrer z. B. für eine Trauung 3 Taler forderte, wollte der Bauer Friedrich Beer nur 1 Tlr. 10 Sgr. geben, ebenso der Verwalter Stolle „von seines Kindes tauffen“ statt 1 Tlr. 2 Sgr. nur 10 Sgr., der Häusler Friedrich Rosemann für ein Begräbniß statt 1 Tlr. 4 Sgr. nur 6 Sgr., wie das eine lange Liste vom 30. April 1743 beweist.

Diese Liste ist vom Freiherrn von Richthofen nebst andern Beilagen mittelst Berichtes vom 3. Mai 1743 an die höchste Regierungsstelle gesandt worden; ein Bericht, der nach Form und Inhalt interessante Blicke in die Zustände jener Zeit tun läßt und mir deshalb der vollständigen Wiedergabe wert erscheint:

„Nachdem Eure Königliche Majestät auf Beschwerdeführde des Johann Christoph Wolfs, Pfarrers derer Catholischen in Schönau und Conradswaldau und Allergehorsamste Intervention Sr. Eminentz des Herrn Cardinals von Sinzendorf, Bischofs zu Breslau mir unterm 5. April a. e. allergnädigst anbefohlen, meine Evangelische Gemeinde bei einer wahrhaften Strafe dahin anzuhalten, daß dieselbe sowohl pro praeterito sondern Anstand, als auch pro futuro nach Maßgebung der altransstädtischen Convention die Stolae Taxe an den Parochum loci gebührend entrichten müsse, ich aber sothanen allergnädigsten Befehl erst nächstverwichenen 27. April mit allerunterthänigster Devotion eröffnet, so bin recht erschrocken wie aus der Anflage des Wolfes gelesen, daß er sich nicht entblödet als ein Catholischer Geistlicher seinem gnädigsten Bischof ganz fälschlich vorzutragen 1. als wenn meine Evangelischen Unterthanen zu Conradswaldau Euer Allerhöchsten Königlichen Befehlen zu contrariren suchten 2. von dem ihnen Allermildest bestätigten Evangelischen Priester und Seelsorger dabey unterstützt würden und ich 3. pro Patrone Ecclesiae sothanen widerrechtlich die hohen Königlichen Verordnungen nicht struierte, da mir doch als Commissario perpetuo solche gar wohl bekandt wären.

Euer Königliche Majestät erlauben allergnädigst, daß ich diesen einen offenbahren Rebellen ausnehmende Anschuldigungen von meinen armen Unterthanen, meinem frommen Evangelischen Seelsorger und mir selbst in allertiefstem Respect ablehnen und die Wahrheit antragen dürfte. Es ist dem Catholischen Clero nicht nur von Euer Königlichen Majestät, sondern auch von den vorherigen Kaysern Josepho und Carolo VI. Glorwürdigen Andenkens mehr als einmahl anbefohlen

worden, die bey der altranstädtischen Convention errichtete Taxam Stolae im ganzen Herzogthum Schlesien auf das genaueste zu beobachten, allein die Catholische Geistlichkeit hat sich selbst hin und wieder zu entbrechen gesucht, und weilien das arme gedruckte Evangelische Häuflein durch kostbahres Klagen das ihnen von den höchsten Landesfürsten verliehene Recht entweder aus Armuth nicht verfolgen können, oder aus Furcht sich und ihre Familie verhaßt zu machen nicht thun wollen, so ist es dahin gediehen, daß jedweder Catholischer Geistlicher die Evangelischen Einwohner und Unterthanen dermaßen mitgenommen und ihnen nach und nach bey Tauffen Träuungen und Begräbnißen sub titulo Taxae Stolae das Vermögen abgezogen, daß viele Millionen in Handel und Wandel zurückgeblieben, welche die Evangelischen Einwohner über die festgesetzte Taxam Stolae dem Catholischen Clero entrichten müssen, da dieser doch vor der Evangelischen Seele weder bei der Welt noch bey Gott einige Verantwortung hat. Nachdem aber die Catholischen Pfarrer anhero wohl eingesehen, daß sie das Depanperentur denen armen Evangelischen nicht wie vorhin spielen können, sondern sich nach der bey der altranstädtischen Convention ausgeworfenen Kayserlichen Taxa Stolae auf Euer Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl ohne die geringste Beinträchtigung mithin striecte richten sollen, so arrogieren sie sich demnach zu sein, selbige in denjenigen Fällen, welche ihnen dubiens vorkommen nach eigenem Gefallen zu declariren, mithin die jura summi principis zu exerciren, so weit ihre eingebilddete geistliche jurisdiction gehet. Dahero sie die mehr angezogene Kayserl. Taxa Stolae gebrauchen, wie es denen Evangelischen Einwohnern am beschwerlichsten und ihrem Beutel am nützlichsten ist, ohne zu bedenken ob der Status Politicus bestehen kann, wenn die armen Inwohner ihren Gottesdienst so theuer erkaufen müssen, daß sie sodann weder den Grund-Obrigkeiten, noch dem obersten Landesherrn ihre Grundzinsen und Steuern abtragen können. Es ist also ganz klar, daß dergleichen eigenmächtige und contra litteram scriptam laufende Interputationes legum publicarum eine genaue Untersuchung und nachdrückliche Abschaffung verdient. Allbiweilen aber ad primum eben der klagende Wolf unter demjenigen Haufen ist, welche, indem sie die Allerhöchsten Königlichen Befehle nicht beobachten wollen, den armen Evangelischen Einwohnern ohne Grund aufbürden, als wenn sie denselben contradicirten und bey Rechten befanndt ist Actore nihil probante reus est absol-

vendus et actor in expensas condemnandus, so bitte allerunter-  
 thänigst im Gegentheile die mir durch diese ungegründete Beschwerde-  
 führung conscribirten Unkosten zu verteilen. Ich wünschte, daß der  
 querulirende Wolf sich näher erklärt hätte, in welchen Stücken die  
 Evangelische Gemeinde zu Conradswalde den heylsamen Königl. Vor-  
 schriften zu contradiciren sucht. Das attestatum von den Ge-  
 schworenen, Scholzen und Gerichten aldort sub lit. A. weist deutlich  
 aus, daß sie dem Parocho derer Catholischen Einwohner die gesetz-  
 mäßig vorgeschriebene Taxam Stolae offerirt, der Pfarr aber ein  
 weit mehreres abgefordert, dahero es auch gekommen, daß sie ihm  
 weiter kein freywillig Geschenke oder Offertorium geben wollen und  
 bei Trauungen das Aufgeboth zu bezahlen verweigert, weil er sie nie-  
 mahls in der Catholischen Kirche zu Conradswalde proclamirt, sondern  
 den Endzweck des Aufgebotts, ob nämlich die Verlobten bereits ander-  
 wärts versprochen, durch die Proclamation des Evangelischen Predigers  
 im Bethause gesucht werden müsse. Da nun der Cathol. Pfarr von  
 Anfang dieses 1743sten Jahres seine Accidens Taxamäßig anzunehmen  
 verweigert und die armen Leute über Gebühr angreift, so hätte ent-  
 weder seiner vorgesaßten Meynung nach der actus ministerialis  
 unterbleiben oder das accidens stolae deponirt werden müssen,  
 aber die allergnädigst verstattete unumschränkte Freyheit der religion  
 ihren Fortgang haben sollen. Da nun das erstere nicht geschehen, so  
 hat ad II dum der Evangelische Seelsorger und Priester nicht unrecht  
 gethan, wenn er sich durch die Zurückhaltung derer Litterarum  
 dimissorialium in seinen actibus ministerialibus keineswegs hemmen  
 lassen. Dieses sein Verfahren ist in dem ohnlängst allergnädigst  
 emanirten Königl. rescript gegründet. Der Catholische Pfarr ist  
 nicht berechtigt zu interpretiren, daß diejenigen actus, so in dem  
 allerhuldreichst verliehenen Evangelischen Bethause zu Conradswaldau  
 verrichtet werden extra parochiam verrichtet werden. Es wird mir  
 der Herr Pfarrer Wolf nicht leugnen können, daß eine Parochie  
 aus einer öffentlichen Gesellschaft bestehe, da die Einwohner eines ge-  
 wissen districts verbunden sind, ihren Gottesdienst in der ihnen ver-  
 liehenen Kirche zu halten, alle actus ministeriales dort verrichten  
 zu lassen, den christlichen Prediger oder Priester, wie er genannt mag  
 werden zu unterhalten, der Geistliche aber denen Inwohnern seiner  
 religion dagegen sein Amt treulich verrichten muß, wie er vor Gott  
 und der weltlichen Obrigkeit verantworten kann. Da nun die Ein-

wohner zu Conradswalde in eben demjenigen districte, welcher von dem Obristen Landesfürsten und ihm solitarie computirenden jurisdiction zu einer Parochie gemacht worden, alle ihre actus ministeriales verrichten lassen, so folgt ja unwidersprechlich, daß die Einwohner, der Pfarrr ihrer religion und das ihnen verstattete Bethaus, Kirche oder Tempel eine Parochie ausmachen und die actus ministeriales in eben demjenigen Districte von dem Evangelischen Priester verrichtet werden, in welchem der Catholische Pfarrer seinen Glaubensgenossen dasjenige praestirt, was die Regeln seiner religion mit sich bringen, mithin zwar zweyerley religionen aber nur ein District der Parochie ist. Und wenn solches meinem Gegner unbegreiflich wird, so kommt es lediglich auf Euer Königl. Majestät Allernädigste decision an, ob die Conradswälder Parochiani, wenn sie Taufen, Trauen und Begräbniß in der Parochie zu Conradswalde und in dem dahin verliehenen Evangelischen Bethause verrichten lassen, solthane geistliche Handlungen intra oder extra Parochiam der Conradswälder Gemeinde verrichten und ob der Catholische Parochus davon sein accidens stolae doppelt zu fordern befugt sey? Wenn die Conradswälder Gemeinde derley actus Parochii ad locum affixos zu Pomßen oder in einem andern Evangelischen Bethause zu tun begehrte, so hätte der Wolf einigen Schein Rechts, da aber die freyheit der religion an jedem Orte unumschränkt seyn soll, so kann dem Catholischen Pfarrer nicht eingeräumt werden, daß er das accidens stolae höher steigert, wenn der Evangelische sich nicht in seiner ihm angewiesenen Parochie nach den Catholischen Lohn-Sätzen die sacra will administriren lassen, weil dieses eine offenbare Bedrückung und Einschränkung der Evangelischen Religion wäre. Ja es offenbahret sich daraus ein heimlich jus reformandi, welches mit der unumschränkten Souverainité eines Obersten Landesfürsten nicht bestehen kann und eben darum habe ad IIItum wider mein Gewissen Eid und Pflichten zu seyn erachtet, ohne vorherigen allerhöchsten Königl. Befehl meine Unterthanen in Conradswalde zu zwingen, daß sie die widerrechtlichen attentate des Pfarrers befolgen und ihm ein mehreres geben sollten, als die bei der altranstädtischen Convention aufgerichtete Taxa besagt. Dazu mahl die altranstädtische Convention den Westphälischen Friedensschluß pro fundamento setzt und die Parochie zu Conradswalde damahls, da dieser Friede geschlossen worden, denen Evangelisch Augspurgischen Confessions-Verwandten wirklich zugehört hat, nachmahls

aber 1654 ihnen abgenommen und denen Catholischen eingeräumt worden, obwohlen dato noch keinen einzigen Catholischen Unterthan daselbst possessioniert habe.

Der Vorwurf, daß wider mein officium als Commissarius perpetuus gehandelt habe, findet hier nicht statt; Ich leugne keineswegs, daß der Catholische Pfarr beim Commissario perpetuo Klage erhoben sub lit. B. Ich gestehe auch zu, daß der Graf von Karwath als Commissarius perpetuus Hirschbergischen Creises dieserhalb sub lit. C. an mich requisitionales ergehen lassen, ich desiderire aber, daß in dieser Sache nicht ordentlich von seiten des löblichen Hirschbergischen Commissario verfahren worden. Hätte der Commissarius perpetuus auf die Beschwerde des Catholischen Pfarrers die angeklagten vor sich citirt, beyde Partheien ad protocollum abgehört, und entweder die Sache amicabiliter cum utrius partis consensu beygelegt oder Euer Königlichen Majestät zur allerhöchsten Decision eingeschickt, so würde gewiß cum rigore juris wider die Contravenienten demjenigen gemäß, was zu recht erkannt worden wäre, verfahren haben; auf eine einseitige Klage und Decision aber absque praevia causae cognitione mit der Execution den Anfang zu machen, ist schnurstracks wider die offenbahren Rechte und den Willen unseres allergnädigsten Souverains. Ich getraute mich auch nicht, von dessen geheiligten Throne damit fortzukommen. Da nun Euer Königliche Majestät ex his justicanter deductis allergerechtest erkennen werden, wie auf das sinistre Anbringen des dickgewandten Wolfs, Catholischen Pfarrers zu Schönau, Röversdorf, Liebenthal und Conradswaldau, vor des Herrn Cardinals und Bischofs in Breslau Eminentz die Sache ganz anders vorgezeichnet worden, als sie sich im wahren Bildnis verhält, und es auf die oberste Landesfürstliche Interpretation lediglich ankommt, ob die Evangelische Gemeinde zu Conradswalde, wenn sie die mildest verliene Religionsfreiheit in ihrem Bethause exerciren, anzusehen, als ob sie solche außer der Parochie zu Conradswaldau vornähme, so bitte allerunterthänigst hierinnen zu decisiren, wie viel eigentlich nach des Catholischen Pfarrers übermäßigen Praetension und meiner Unterthanen Gegen-Aufsatz gebühre, sodann aber sub poenae comminatione allergerechtest anzubefehlen, daß er sich mit der ausgeworfenen Taxe vergnügen und alle zur Bedrückung der Evangelischen Unterthanen abgezielte Emain-tiones unterlassen sollte, widrigenfalls würde bey weiteren Irrungen

jedesmahl das quantum Taxae Stolae ad depositum judiciale angenommen werden müssen. Meine Unterthanen werde indessen bey nachdrücklicher Strafe anhalten, die bey der altranstädtischen Convention ausgemachte Taxam Stolae dem Catholischen Geistlichen dem buchstäblichen Inhalte nach unweigerlich zu entrichten. Davor ich mit Guth und Bluth in unverbrüchlicher treuer und tieffter Devotion ersterben will.

Euer Königl. Majestät

allerunterthänigster

Samuel Freyherr von Richthofen.

Auf diese Eingabe antwortete ein Reskript vom 8. Mai 1743 an den Pfarrer Wolf, in dem es heißt:

„Wir haben an denselben hierauf eine allergnädigste verordnung ergehen lassen, kraft welcher die freyherrlich Richthofischen Unterthanen die gebührende Taxe abführen, der Evangelische Prediger aber ohne eure Bescheinigung de soluta Taxa keine actus ministeriales im Bethause verrichten soll. Gleichwie aber diejenigen actus ministeriales, so in dem Bethause zu Conradswaldau verrichtet werden, nicht extra Parochiam geschehen, also müßt Ihr auch keineswegs die Stolae accidentien doppelt fordern noch Euch niemahls, sofern Ihr unangenehme verordnungen vermeyden wollet, die Altranstädtische Conventions-Tax im mindesten zu überschreiten unterfangen.“

Nach diesem Befehl veranlaßte der Grundherr sogleich den Scholz und die Gerichte in Conradswaldau, die rückständigen Accidenzien an den Pfarrer gegen Bescheinigung abzuführen. Wie diese in Schönau aufgenommen wurden, ergibt ein Brief des Evangelischen Bethauspredigers, der hiermit zum ersten Male persönlich in dem Streite auftritt, an den Freiherrn von Richthofen vom 22. Mai 1743. Dieser Brief lautet:

„Das von Ew. Hochfrehherrliche Gnaden angestimmte Siegeslied über den glücklichen Ausschlag bekanter Angelegenheiten singe ich mit vielem Vergnügen mit und wünsche, daß die andere Sache eben eine solche angenehme Entschafft gewinnen möge.

Die Gerichte kommen mit dem Gelde von Schönau nach 4 Stündiger Unterredung mit Vater Wolffen zurück. Er will es nicht nehmen; folglich auch nicht quittiren. Das extra parochiam will Er sich noch nicht absprechen lassen, praetendiert also beyh Tauffen und Hochzeiten noch einen Opfer-Gang. Die Sermonen und Collecten

will Er auch bezahlt haben; alsdann ist er bereit, das Geld zu nehmen; *quanta est hujus lupi pertinacia?* übrigenz sagen die Gerichte, daß Er Lust zu haben geschienen einen Vergleich zu treffen; habe auch gebeten, daß sie sich bereden und Ihm Nachricht geben sollten, ob es nicht angehe, die Sache gütlich beyzulegen. Es kömt also darauf an, was Euer Hochfreyherrliche Gnaden rathen, ob die Leute nochmal um einen Vergleich bitten sollen, oder aber ob dieselben durch einen höhern Befehl Ihn dazu vermögen wollen? Bescheinigungszettel will er auch nicht geben, bevor die Sache beygelegt. Sein Brief nebst dem *recepisse* folget anbey, woraus Euer Hochfreyherrliche Gnaden Seinen Sinn des mehreren erschen werden.

Ich werde also fortfahren die *actus* ferner auf ein gerichtliches *attestatum* zu verrichten.

Die Kürze der Zeit leidet nicht, mehr zu melden, als daß ich die vorige Woche die Ehre gehabt den Herrn Hauptmann Hellmrich vom Keilschen Regimente aus Lemberg zu sprechen, welcher mir ein Compliment an Euer Hochfreyherrlicher Gnaden als einen alten Schulfreund aufgetragen, welches hiermit abstatte und mich zugleich unterthänigst zu Gnaden empfehle, der ich bin

Hoch- und Wohlgeborner Freyherr

Gnädiger Herr

Euer Hochfreyherrliche Gnaden

unterthäniger Diener

Grube."

Indem ich hier zunächst den Bericht über die Entwicklung der Conradswaldpauer Streitsache unterbreche, gehe ich ein wenig auf den historischen Hintergrund ein, den die Angelegenheit hat und der uns folgendes Bild zeigt: Obwohl ein evangelischer Landesherr Schlesien in Besitz genommen, der zur großen Freude seiner evangelischen Untertanen die Freiheit der Religionsübung ausdrücklich proklamiert, obwohl in einer völlig evangelischen Gemeinde eine Stätte evangelischen Gottesdienstes errichtet ist, an der ein evangelischer Geistlicher *rite vocatus* seines Amtes waltet, ist und bleibt der katholische Pfarrer in Schönau doch *Parochus* auch der Evangelischen, und auf Grund dieser Parochialbestimmung sind 1) die evangelischen Einwohner verpflichtet, dem katholischen Pfarrer für die *actus ministeriales*, die in ihrem evangelischen Bethause errichtet werden, Gebühren zu bezahlen, und darf 2) der evangelische Geistliche im evangelischen Bethause keine

Amtshandlung verrichten, ehe nicht vom katholischen Parochus ihm die littera dimissorialis zukommt, oder, wenn dieser das Dimissoriale verweigert, die Gebühren für den Akt an ordentlicher Gerichtsstelle hinterlegt worden sind. Welche — nach unsern Begriffen — tief beschämende und höchst ungerechte Abhängigkeit der Evangelischen! Und — wie wunderbar! — der Grund für solche Abhängigkeit liegt in der für Schlesien einst so segensreichen Altranstädtischen Convention. Denn eben dieser Vertrag bestimmt in § 3 des Articul I: „Es wird auch kein Augspurgischer Confessions-Verwandter gezwungen werden, dem Römisch-Catholischen Gottesdienst beyzuwohnen, ihre Schulen zu besuchen, ihre Religion anzunehmen, oder Katholische Geistliche bey geistlichen Handlungen als Trauungen, Kindtauffen, Begräbnissen, Abendmahl und dergleichen zu gebrauchen, sondern es soll einem jedweden frey stehen, solcherley Handlungen wegen sich an benachbarte Orte in- und aufferhalb Schlesiens, wo die Augspurgische Religion im Schwang ist, sich zu begeben, wenn er dem Geistlichen seines Ortes abstaten wird, was er nach altem Brauch zu geben schuldig ist.“ Und in § 4 des I. Articul heißt es: „Die von Adel und andere Katholische, welche an Orten der Augspurgischen Confession zugethan wohnen oder Güter haben, wird man anhalten, dem Augspurgischen Confessions-Verwandten Prediger den Zehenden und andere Gefälle, die *jura stolae* heißen, abzustatten.“ Desgleichen stellt der Exekutionsrezeß über den in Altranstadt geschlossenen Vertrag fest: „*Tertio* haben Ihre Kayserliche und Königliche Majestät bereits eine neue *Taxam Stolae* aufrichten und dieselbe *Dero* ganzen Erb-*Herzogtum* Schlesiens angedeyen lassen, sind auch allergnädigst nicht gemeynet, daß, wenn sothane *Taxa* denen Catholischen Pfarrern von ihrigen *Parochianis* der unveränderten Augspurgischen Confession dem Herkommen nach nur entrichtet würde, gemeldete Confessions-Verwandte weder zu dem *Exercitio quoad Ceremonialia*, noch auf einigen in ihrer Religion gebräuchlichen *Actum* zwingen zu lassen.“ So wird durch die Altranstädter Convention der Grundsatz zum Gesetz, daß jeder Ort nur einen Parochus habe, der die kirchliche Vertretung des Ortes ausübt und die am Orte vorkommenden kirchlichen Akte vorzunehmen allein berechtigt ist. Freilich ist solches Recht nicht bloß den katholischen, sondern auch den evangelischen Geistlichen in Schlesiens

durch die Konvention zugestanden. Die Ultranstädter Konvention hat diesen Begriff und Zustand des Parochialprinzips allerdings nicht erst geschaffen, sondern vorgefunden. Geschaffen war er in dem 30jährigen Kriege, dem Westfälischen Friedensschluß und den diesem folgenden Jahren durch die Wegnahme (Reduktion, Rekonzilierung) der evangelischen Kirchen, die damit zusammenhängende Vertreibung der evangelischen Prediger und die Einsetzung von katholischen Pfarrern an deren Stelle.

So antwortete im Jahre 1651, wie Hensel erzählt, der Dekan auf dem Dome in Glogau, als die bis dahin an seiner Stelle gestandenen Prediger Johann Bauer und Martin Neugebauer ihn im Namen der Bürger begrüßten und baten, daß er doch nicht, da er selbst ein Patriot und Landeskind sei, so rigorose mit den Protestierenden handeln solle und den Geistlichen doch nur noch einige Zeit zu bleiben vergönnen möchte: „Rein, sie können in Gramschütz predigen und Abendmahl halten, aber Tauffen, Trauen und Begraben der glogauer Personen lasse ich ihnen nicht zu, weil ich igo Parochus in Glogau bin und alle Glogauer meine Perochiani sind; unter dem erlaubten Exercicio im Westfälischen Frieden verstehe ich diese jura parochialia nicht mit“. Die Vorschrift an die Reduktionskommission für Schweidnitz und Jauer enthält folgende Grundsätze: „Tausen aber, Kopuliren und Begraben müßte an jedem Orte in den Parochieen geschehen, weil dieses pertinentia oder beständig zugehörige Handlungen und Rechte der Parochial- oder Pfarrkirchen wären. Darum sollten alle Parochieen und Kirchen mit römisch-catholischen Priestern aller Orten besetzt werden, catholischen Gottesdienst zu halten. — Singegen sollten die catholischen eingesetzten Priester, Kirchen und Pfarrhöfe wohl unterhalten werden.“ — Ferner werden im Jahre 1663 allerlei Hindernisse bereitet, daß in den Friedenskirchen nicht alle actus ministeriales verrichtet, sondern nur gepredigt und Abendmahl erreicht werde.

Wie „wohl“ sich die catholischen eingesetzten Priester von den Evangelischen unterhalten ließen, zeigt des Freiherrn von Richthofen Behauptung in seinem oben mitgetheilten Bericht daß „den gedrückten Evangelischen sub Titulo Taxae Stolae das Vermögen entzogen“ worden wäre und daß „die catholischen Geistlichen in der Zeit der Oesterreichischen Herrschaft ihnen das Depanperentur gespielt hätten“.

Wahrlich eine starke Behauptung, die aber nach folgendem begründet erscheinen wird:

Schon 1654 beschäftigt sich ein Erlaß des Landeshauptmanns im Schweidnitzer und Zauerschen Fürstentum mit den *Accidentia stolae* und redet von einer *Aggravirung* in dieser Hinsicht und Hensel berichtet aus jener Zeit von Drohungen der Katholischen Pfarrer, welche bei Forderung großer *Accidentien* und einiger *Renitierung* im Eifer sagten: „wartet nur, in kurzer Zeit werdet ihr alle katholisch sein“, so daß eine allgemeine Furcht unter den Evangelischen entstand, sie möchten gezwungen werden, katholisch zu werden. Den evangelischen Geistlichen vor Schweidnitz und Zauer wird nach 1659 eine sehr schwere *Taxa stolae* für die Amtsverrichtungen in ihren eigenen Familien abgefordert, so daß Trauungen und Taufen dem katholischen Parochus sehr hoch von ihnen bezahlt werden müssen, am höchsten aber wurden sie bei Begräbnissen taxiert und keine Ceremonieen und Begräbniß eines verstorbenen Geistlichen an diesen Gnadenkirchen vor Zauer und Schweidnitz war unter 100 Thlr. erlaubt. Wie schreiend mögen die Uebelstände gewesen sein, wenn sogar aus Wien am 10. Juli 1669 eine kaiserliche Verordnung kommt, in der es heißt: „Die Erneuerung aber der vorhin publizierten *Stolae Taxordnung* wird in alle Wege ins Werk zu setzen und den Geistlichen einzubinden sein, daß sie ein mehreres nicht nehmen, sondern mit dem Ausfuß sich vergnügen, damit der arme Mann deshalb nicht beschweret werde“ und wenn 1707 der Schwedische Bevollmächtigte, von Strahlenheim, den Karl XII. zur Ueberwachung der Ausführung des Ultranstädter Vertrages nach Breslau gesandt, eine neue billige *Taxa stolae* für die katholischen Geistlichen verlangen muß, „damit bei geistlichen Handlungen nicht zuviel gefordert werde.“ Trotz dieser *Taxa* ertönen einige Jahre nachher wieder Klagen, daß sie mehr fordern als ausgesetzt ist, ja diese Ungerechtigkeiten ziehen sich bis in die preußische Zeit hinein, wo der katholische Pfarrer in Schönau 209 Taler von der Conradswaldbauer Gemeinde begehrt und 113 Taler zu erhalten hat.

Denn mochte der Pfarrer Wolf im Mai 1743 das Seine noch nicht nehmen, 3 Jahre später hat er es genommen, freilich erst, nachdem noch mancher Schriftwechsel zwischen ihm und dem Freiherrn von Richthofen sowie den Behörden stattgefunden und er seine *magna portinacia* noch mehrmals gezeigt. Sie erscheint in einer neuen Eingabe des Freiherrn von Richthofen mit folgenden Worten charakterisiert: „Alldieweilen aber

oft gerügter Wolf die rückständigen *Accidentia* nicht hat annehmen wollen, vielmehr mir *verificante Lit. D.* diese *impertinente expressions* überschrieben: „Ghe er die abgezwaekte *Accidentien* von der Conradswaldauer Gemeinde übernehme, müsse er vorher annoch seine allerunterthänigsten *Exceptiones* einbringen“. Welche ungeschickte Schreibart wider die allerhöchsten Königlichen Befehle wohl eine fiskalische Ahndung verdiente, zumahl ihm nichts abgezwaekt, sondern nur seine Griffe entdeckt worden sind.“ In derselben Eingabe weist Herr von Richthofen nach, daß für Leichen-Predigten, Sermonen und Kollekten, da sie ja auch von einem Studiosus und nichtordinierten Theologen gehalten werden könnten, der katholische Parochus keine Bezahlung fordern könne „angesehen die Evangelischen Unterthanen, wenn sie auch dergestalt bedrängt wären, daß sie ihre Toten nach Catholischen Ceremonien zur Erde bestatten lassen müßten, nimmermehr von den Catholischen Geistlichen Leichen-Predigten, Sermonen und dergleichen begehren würden“.

Obwohl nun im Jahre 1742 in einem Bescheide an die Kohnstocker Gemeinde die Behörde zwar die Fürbitten, Atteste resp. Erlaubnizzetteln, auch im Sterbehause gesungene Lieder u. a. *accidenzfrei* hinstellte, dagegen grade für Sermonen, Kollekten und Leichenpredigten taxmäßig das völlige *Accidenz* noch über das, was für den Gang zu entrichten ist, dem katholischen Parochus zu bezahlen anweist, auch die Lieder vor dem Trauerhause und auf dem Kirchhofe — obwohl auch der evangelischen Gemeinde zu Spiller und Johnsdorf 1744 die genaue Beobachtung der Alltrantstädtischen Taxe zur Pflicht gemacht wird, so ist doch vor der nächsten Eingabe des Freiherrn von Richthofen an die höchste Regierungsstelle eine königliche Verordnung an das bischöfliche General-Bisariat ergangen, daß die katholischen Parochi von den Sermonen, Leichenpredigten und Kollekten, die in den Bethäusern verrichtet werden, nichts abfordern sollen. Auf diese Verordnung bezieht sich der Grundherr von Conradswaldau in seiner Eingabe vom 14. April 1746. Ob nun dieser Hinweis oder die Begründung der Ausführungen des Freiherrn von Richthofen: — „Da nun die Catholische Religion in *statu quo* verbleibet, wenn gleich der arme Evangelische Unterthan bey der allerhuldreichst erlangten vollkommenen Gewissens freyheit *cum omnibus annexis* nicht dem Catholischen Parocho vor die bey der Evangelischen Kirche gewöhnlichen *actus ceremoniales* eben soviel als dem Evangelischen Geistlichen

zu seinem nothdürftigen Unterhalt darreichen will, so ist nicht abzusehn, wie der Vater Wolf ein mehreres vor die Taufen, Trauungen und Begräbnisse abfordern könne als pro actu ministeriali in jeder Klasse ausgeworfen. Es ist sonst zu besorgen, daß auch Geld Begierige Evangelische Geistliche möchten gefunden werden, welche von den Erben derer in ihrer Parochia gestorbenen Catholischen Einwohner ebensoviel Geld vor das Begräbnis abfordern könnten, als sie ihren Priestern vor die Seel-Messen freywillig zu geben gewohnt sind. Durch welche doppelte Geldabforderungen aber, wenn der Mensch zur Welt kommt, heyrathet und stirbt, der Status politicus am meisten leidet und der Einwohner ganz unvermerkt enervirt und außer contribuablen Stand gesetzt wird.“ — gewirkt hat, genug, es wird seine Bitte, „an den Catholischen Parochum geschärften Befehl ergehen zu lassen, daß er nebst seinem Schulmeister vor die im Evangelischen Bethause gehaltenen Leichenpredigten, Sermonen, Collecten und freywillige Offertoria bei Tauffen und Einleitung der Sechswöchnerinnen nichts mehr abfordern, sondern sich nach der Ultranstädtischen Conventions-Taxa richten und was nach derselben zeithero ad depositum judiciale gebracht worden, annehmen müsse,“ gewährt und von Breslau kommt am 18. April 1746 die geharnischte Verfügung an Vater Wolfen:

„Wir befehlen euch hierauf so allergnädigst als ernstlichst: Daß Ihr entweder binnen 14 Tagen die bisher deponirte Stolae Taxgebühren sowie sie laut des Freiherrn von Richthofen Designation mit 113 Thlr. 5 Sgr. vor euch und 37 Thlr. 15 Sgr. vor den Schulmeister deponiret worden, annehmen, oder daß solche nach Verfließung dieser Zeit zum Nutzen des Conradswaldauischen evangel. Bethhauses ad pias causas ohne weitere Einrede werden verwendet werden, gewärtigen sollt. Da einmahl bereits pro regula directiva interimistice festgesetzt worden, daß die Leich-Predigten, Sermonen und Collecten, wie auch freywillige Offertoria bey Tauffen und Einleitung der Sechswöchnerinnen eigentlich zu den Actibus ministerialibus nicht gehören, folglich, wenn alles dieses bloß in dem Bethause verrichtet wird, der Catholische Parochus lori deßhalb nichts bekommen kann, sondern sich mit dem Ultranstädtischen Tax Aussatz ratione des würclichen Actus minisserialis begnügen muß“. So quittiert er denn am 12. May 1746 über ihm „allergnädigst zugesprochene“ **Accidentia Stolae ab Anno 1743 bis 1746** mit 113 Thlr. 5 Sgr. und die bis zum 8. May annoch eingegangenen

Accidentia mit 5 Thlr. 6 Sgr., aber nicht, ohne seine *pertinacia* in Behauptung seines Rechtes noch einmal zu zeigen durch den der Quittung beigefügten Satz: „Jedoch sind vermöge allerhöchsten Königlichen Ausspruches de Anno 1742 annoch in resto, welche zu der Differenz Anlaß gegeben und vom Gegentheile in der Eingabe verschwiegen worden, deren nachtrag mir hierdurch ausdrücklich *reserviro*“. Dieser Nachtrag ist ihm am 31. Oktober 1746 mit 3 Thlr. 18 Sgr. bezahlt worden und damit hatte der Streit sein Ende erreicht. Dank dem tatkräftigen Eintreten ihres edlen und rechtskundigen Grundherrn waren die Evangelischen in Conradswaldau von einem Teile einer als höchst ungerecht empfundenen und darum umso drückenderen Last befreit.

Aber nur von einem Teile — denn die Pflicht der Evangelischen, die katholischen Geistlichen durch Zahlen der Accidentien zu unterhalten, blieb noch bis zum Jahre 1758 bestehen. Sie wurde erst am 31. Dezember 1757 aufgehoben durch einen Kabinettsbefehl des Königs, in dem die vollständige Dispensierung der evangelischen Untertanen in Schlesien von den an die katholische Geistlichkeit zu entrichtenden Stollgebühren festgesetzt wurde, sowie auch daß in denjenigen Dörfern, wo sämtliche Einwohner evangelisch seien, katholische Pfarrer, Schulmeister u. dergl. nicht geduldet, sondern weggeschafft werden sollten. Müßten wir auch Grünhagen Recht geben, wenn er meint, daß der König, indem er diese Verordnung erließ, mit nicht glücklicher Hand an eine wichtige Prinzipienfrage rührte, so bedeutete doch diese Verordnung die Aenderung des auf der Altranstädter Konvention beruhenden Pfarrrechtes und damit die Erhebung der evangelischen Kirche Schlesiens aus ihrer langen Bedrückung zu freier Entfaltung. Bis dahin waren die neugegründeten evangelischen Kirchen nur als Gotteshäuser II. Klasse erschienen und ihre Geistlichen in den kirchlichen Akten abhängig gewesen von der Lizenz der katholischen Pfarrer.

Sehr allmählich — zuerst waren die evangelischen Geistlichen von dem Zwange der Stollgebührenzahlung an die katholischen Pfarrer befreit worden, dann hatten die Königlichen Beamten 1754 die Erlaubnis erhalten, die Gebühren nur einmal und zwar dem Geistlichen zu zahlen, der den Akt verrichtete — und sehr spät ist diese Freiheit der evangelischen Kirche Schlesiens gegeben worden. Der König ist äußerst schonend und rücksichtsvoll der katholischen Kirche gegenüber aufgetreten, und mit Recht sagt Grünhagen: „Es war ein Vorgang ohne Beispiel in der Geschichte, daß ein Herrscher, der eine Provinz

erobert hatte, in 4 Fünfteilen derselben das eigene Bekenntnis in einer gleichsam nur geduldeten, untergeordneten und abhängigen Stellung sich entfalten und ausbilden ließ.“ Danach will uns Karl XII., der als fremder Fürst, auf schnellem Durchzuge durch das Land der evangelischen Schlesier Not gewährend und sich ihrer annehmend, in der Altranstädter Konvention größere Freiheit der Religionsübung und Entlastung von mancherlei seitens der katholischen Kirche ausgeübten Drucks und Unrechts erwirkt, der selbst von Bender aus, also zu einer Zeit, wo er „aus dem Besieger dreier Könige ein hilfloser Flüchtling geworden war“, der korrekten Ausführung des Altranstädter Vertrages noch sein Interesse zuwendet, freundlicher und herrlicher erscheinen als der große König, der den Nöten und Wünschen seiner evangelischen Schlesier gegenüber allzusehr die kalte Staatsraison walten läßt, — aber wir dürfen nicht vergessen, daß Karl als Fremder auf die Gefühle der mächtigen katholischen Geistlichkeit keine Rücksicht zu nehmen brauchte, die Friedrich als Landesherr — und zwar als evangelischer und deshalb unwillkommener Landesherr — üben mußte und daß die völlige Freiheit der Evangelischen in Schlesien nicht die Altranstädter Konvention, — die den Druck wohl mildern und für einige Zeit aufheben konnte —, sondern die Besitzergreifung Schlesiens durch den Hohenzollernfürsten gebracht hat. Wohl haben es unsere Vorfahren nicht verstanden, daß der König die evangelische Kirche nicht in ihre früheren Rechte eingesetzt, insbesondere auch die entrissenen (oder rekonzilierten) Gotteshäuser und Grundstücke in den evangelischen Dörfern wiedergegeben hat, wohl erinnern uns die vielen katholischen (früher evangelischen) Kirchen in rein evangelischen Gemeinden noch heute lebendig an das Jesaiaswort: „Meine Gedanken sind nicht eure Gedanken und meine Wege sind nicht eure Wege“, aber doch haben unsere Vorfahren — wie sie einst Karl XII. gesegnet haben — es aufs dankbarste anerkannt und wir müssen es auch heute dankbar gestehen, daß unter dem Zepter Friedrichs des Großen unsere evangelische Kirche aus einer *ecclesia pressa et tantum tolerata* zu einer *ecclesia libera* sich entwickelt hat. Zu einer „freien“, nicht zu einer „herrschenden“ Kirche; „denn“, sagt Hensel, „dieser stolze Name klingt für demütige und sanftmütige Nachfolger des ebenso gesinnten Heilandes zu hoch. Daher ist die protestierende Kirche in Schlesien sehr wohl zufrieden mit dem edlen und längst gewünschten Namen einer *liberae ecclesiae*, einer freien und unbedrängten Kirche, welcher der gnädige

Souverän die schwere Last abgenommen und gleichsam zu ihren Bedrängern gesagt hat: Lasset sie doch ein wenig Raum neben euch haben und vertraget euch einander in der Liebe.“

Conradswaldau.

Schröder.